

2.2 Buchführung – Aufzeichnungen und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

2.2.1 Abgrenzung: Buchführung vs. Aufzeichnungen

Damit sämtliche betriebliche Abläufe auch im Nachhinein nachvollzogen werden können, sind Unternehmer zu einer umfangreichen Dokumentation ihrer betrieblichen Geschäftsprozesse verpflichtet. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen *Buchführung* und *Aufzeichnungen*.

Während Aufzeichnungen nur bestimmte steuerlich relevante Sachverhalte umfassen, werden im Rahmen der Buchführung alle Geschäftsvorfälle nach einer bestimmten Systematik erfasst.

Die Buchführung ist im Vergleich zu den Aufzeichnungen deutlich umfassender. Sie stellt neben der Kalkulation, Statistik und Planung ein äußerst wichtiges Teilgebiet des *betrieblichen Rechnungswesens* dar.

Die Buchführung erfasst sämtliche *Vermögens- und Kapitalbestände* und deren Veränderungen zum Zweck der Ermittlung des Erfolges (Gewinn oder Verlust), der von einem Unternehmen innerhalb eines Zeitraums (= Geschäftsjahr) erwirtschaftet wird.

Sowohl das Vermögen als auch das Kapital werden nach Art, Menge und Wert aufgezeichnet.

Die Buchführung erfüllt in der Praxis zahlreiche Aufgaben:

- Selbstinformation des Unternehmers
- Rechnungslegung gegenüber den Gesellschaftern
- Nachweis der Besteuerungsgrundlagen
- Gläubigerschutz
- Beweismittel

In § 146 AO werden die Ordnungsvorschriften zur Buchführung und zu Aufzeichnungen bestimmt. Demnach sind „Buchungen und die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.“